



F9 – KAUTIONSZAHLUNG – SICHERHEITSLEISTUNG

Dazugehöriger Text aus dem Mietvertrag und der Hausordnung:

4.1) Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung sämtlicher vermietetseitigen Ansprüche aus dem Mietverhältnis leistet der Mieter bei Vertragsabschluss eine Sicherheit (AGB 3.25) im Sinne von Art. 257e OR in der Höhe von: CHF00.

3.25) Sicherheitsleistung

Das Konto oder der Versicherungsvertrag wird Mieterseits erstellt. Eine Sicherstellung der Kautions über Swiscaution oder einer namhaften Schweizer Versicherung sowie jeder Schweizer Bank ist erlaubt. Die Sicherheitsleistung muss min. 48 Std. vor Schlüsselübergabe erbracht und bestätigt beim Vermieter vorliegen oder in bar auf dem Mietzinskonto eingegangen sein bis zur Erstellung des definitiven Mieter-Kautionskonto. Da viele Anbieter längere Zeit zur Erstellung brauchen, muss sich der Mieter möglichst frühzeitig darum kümmern.

Allgemeines: Bitte teilen Sie uns Unklarheiten und Verbesserungsvorschläge/Ergänzungen mit. Gerne erläutern wir Ihnen bei Bedarf den Inhalt. Grundsätzlich dienen alle Regelungen der gegenseitigen Rücksichtnahme für ein friedliches Zusammenleben. Ausnahmeregelungen können auf Antrag erteilt werden, bedürfen jedoch der Schriftform. (Merkblatt Rücksichtnahme). Die Weiterleitung, das Kopieren, die Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung des Inhalts der Merkblätter ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung untersagt. Grundsätzlich gelten die aktuelle Gesetzgebung, der Mietvertrag und die Hausordnung. Bei Inventar, Maschinen und anderen Materialien sind die Angaben des Herstellers massgebend. Finden Sie hierfür keine Informationen, können Sie diese jederzeit beim Lieferanten/Hersteller oder allenfalls bei der Verwaltung anfordern.

Erläuterungen / Erklärungen / detaillierte Informationen:

Das Kautionskonto ist im Interesse eines jeden Mieters.

Das Kautionskonto dient der Sicherstellung des Geldes ausschliesslich im Sinne für den Mieter. Niemand hat ohne sein Einverständnis Zugriff auf sein Geld.

Deshalb ist die Zahlung auf das Mietzinskonto des Hauseigentümers nicht zu Empfehlen. Im Streitfall behält der Hauseigentümer oder die Verwaltung schlimmstenfalls Ihr Geld einfach zurück. Dies ist bei einem Mieterkautionskonto nicht möglich.

Der Mieter hat die Wahl wie er die Kautions hinterlegen kann.

Es muss jedoch auf jeden Fall ein Kautionskonto durch den Mieter eröffnet werden

1. Bank

Bei einer namhaften Schweizer Bank ihrer Wahl. Das hat den Vorteil für Sie, dass Sie alle Bankunterlagen beisammenhaben (z.B. bei Onlinebanking)

2. Versicherung

Bei einer Namhaften Schweizer Versicherung (wie Go Kautions oder Swiscaution, Acrevis usw.). Bedenken Sie bitte, dass ein allfälliger Schaden trotzdem durch Sie bezahlt werden muss, die Versicherung bürgt nur dem Vermieter. Deshalb empfehlen wir eher ein Bankkonto



Kurzfristige Zahlung auf das Mietzinskonto

Ausnahmsweise (entgegenkommen damit die Wohnung trotz vertraglicher Vereinbarung im Mietvertrag übergeben werden kann) kann der Mieter kurzfristig die Kautionszahlung auf das Mietzinskonto überweisen. Dies erfolgt kostenlos.

- A) Der Mieter hat trotzdem **sofort** das gemäss Mietvertrag **vor Mietbeginn** geforderte Mietzins-Kautionskonto zu eröffnen.
- B) Die offizielle Eröffnungsbestätigung der Bank muss im Original (**Nicht Mail-Nur per Post**) an die Verwaltung erfolgen. **Hierfür ist der Mieter zuständig**. Es gibt eine Bank (UBS), die das nicht automatisch macht. Nachdem die Verwaltung alle Angaben **im Original** erhalten hat überweist sie den Betrag vom Mietzinskonto auf das eröffnete Kautionskonto. Die Buchungen-Kontrollen-Erinnerungen-Überweisungen erfolgen soweit ausnahmsweise ohne Verrechnung der Umtriebe. (Sind nicht unerheblich)
- C) Sollte Position A und B nicht automatisch und richtig erfolgen, muss die Verwaltung nach der ersten Erinnerung ihre Umtriebe in Rechnung stellen. **CHF 100.00 je Jahr**
Deshalb empfehlen wir Dringendst diese Position sofort zu erledigen, sollten sie noch kein Konto eröffnet haben.